

§ 14 NÖ WBV § 14

NÖ WBV - NÖ Wohnbauvergabeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der Förderungswerber darf die Angebotsleistungen bei den im Abs. 2 genannten Leistungen nur dann ändern, wenn die Landesregierung vor Ausführung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Folgende Leistungen sind betroffen:

- Fundamentierungsart
- aufgehendes Mauerwerk einschließlich Wärme- und Schalldämmung
- Fassadenart
- Art der Geschoßdecken
- Dachart einschließlich der Eindeckung
- Art des Materials und der Konstruktion der Fenster, sowie Verglasungsart
- Art der Heizungsanlage
- sanitäre Einrichtungsgegenstände
- Art und Ausmaß der Außenanlage
- Art und Ausmaß der Versorgungs- und Entsorgungsleistungen

In Kraft seit 09.02.1985 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at